

BStU

000032

In jedem Fall ist zu gewährleisten, daß sämtliche Gegenstände, Aufzeichnungen u. ä., die bei der Durchsuchung einer inhaftierten Person aufgefunden und die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sind, sorgfältig gesichert und exakt dokumentiert werden. Das verlangt vor allem eine genaue Beschreibung der Auffindungssituation und eine exakte Bezeichnung der gesicherten und in Verwahrung zu nehmenden Gegenstände in dem durch die Mitarbeiter der Linie XIV anzufertigen Durchsuchungsprotokoll.

In der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges hat es sich bewährt, wenn bestimmte Auffindungssituationen (z. B. Verstecke) zusätzlich fotografisch dokumentiert werden.

Ein weiterer Grundsatz, der bei der Sicherung möglicher Beweismittel unbedingt beachtet werden muß, ist, daß diese Gegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben und dementsprechend sachgemäß behandelt werden. Ist es unumgänglich den Originalzustand zu verändern, so sind die Gründe dafür auszuweisen und vor der Vornahme von Veränderungen des Originalzustandes eine fotografische Sicherung vorzunehmen.

Als durchgängig zu beachtende Aufgabe, die sich aus dem Wesen und der Zielstellung des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges ergibt, ist die Forderung zu stellen, konsequent und umfassend die Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten durchzusetzen.

Basierend auf der gültigen Untersuchungshaftvollzugsordnung sind in den bestehenden Hausordnungen der Untersuchungshaftanstalten konkrete Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte sowie Maßnahmen zur Absicherung des organisatorisch-technischen Ablaufes des Untersuchungshaftvollzuges festgelegt.